



Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

20. August 2003  
Az.: 20-04-012-01/03 – R 07  
Go

## **Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Schwerpunkt der Arbeit des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. liegt in der Wahrung und Förderung der berufsständischen und berufspolitischen Interessen der Angehörigen der steuerberatenden Berufe in der Bundesrepublik Deutschland.

In Wahrnehmung dieser Funktion möchten wir zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) Stellung nehmen.

Durch das Gesetz müssen zwei Ziele erreicht werden: Zum einen muss es sich um ein möglichst praxisnahes Gesetz handeln, welches zu Rechtssicherheit bezüglich des auf die Europäische Gesellschaft anzuwendenden Rechts führt. Zum anderen muss das Gesetz so ausgestaltet sein, dass sich die Europäische Gesellschaft zu einer attraktiven Rechtsformalternative entwickelt.

Die in dem Diskussionsentwurf angewandte Regelungstechnik stellt sich so dar, dass gehäuft Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 oder auf andere Gesetze erfolgen. Dies führt nicht nur zu Rechtsunsicherheit, sondern stellt auch eine Ausnahme von den anderen im deutschen Gesellschaftsrecht vorgesehenen Gesellschaften dar, die entweder jeweils in einem eigenen Gesetz oder im Rahmen des BGB oder HGB geregelt sind.

Neben dem für die deutsche Aktiengesellschaft bereits bekannten dualistischen Verwaltungssystem räumt der Diskussionsentwurf der Europäischen Gesellschaft auch die Möglichkeit ein, ein monistisches Verwaltungssystem zu wählen. Für das monistische System stehen aufgrund des § 18 Satz 2 des Gesetzesentwurfs einige Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes nicht, auch nicht als Grundlage einer analogen Anwendung zur Verfügung. Das monistische System als Innovation im deutschen Rechtssystem müsste daher erstmalig durch das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft etabliert werden.

Zu der Frage, ob eine Etablierung des monistischen Systems tatsächlich im Rahmen des Gesetzesentwurfs eintreten wird, schließt sich der Deutsche Steuerberaterverband ausdrücklich den Ausführungen der Bundesrechtsanwaltskammer an, der dies aus den folgenden Gründen zweifelhaft erscheint:

1. Zwar schafft der Gesetzesentwurf im Unterabschnitt 2 ein Verwaltungsorgan, nämlich den Verwaltungsrat. Dieser ist jedoch nicht das einzige Gremium, das der Gesetzesentwurf für die Europäische Gesellschaft zwingend vorsieht. Aus § 24 des Gesetzesentwurfs geht hervor, dass eine Europäische Gesellschaft einen oder mehrere geschäftsführenden Direktoren haben muss. Zwar können diese mit Mitgliedern des Verwaltungsrates personenidentisch sein, sie haben aber einen von diesen abgegrenzten eigenen gesetzlich vorgegebenen Aufgabenkreis. Sie sind daher ein eigener unmittelbar aus den kooperativen Vorschriften geborener Funktionsträger, mithin eines der Organe der Europäischen Gesellschaft.
2. Für diese Organschaftlichkeit der geschäftsführenden Direktoren spricht auch, dass ihnen § 25 Abs. 1 des Entwurfs die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft (ausschließlich) zuweist. Um also am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, ist die Europäische Gesellschaft auf die geschäftsführenden Direktoren angewiesen. Durch sie handelt sie. Die Handlungen der geschäftsführenden Direktoren sind – wie bei dem Geschäftsführer für die GmbH und dem Vorstand bei der AG – unmittelbar die Handlungen der Gesellschaft.

In keinem anderen Sinn ist auch die Regelung des § 24 Abs. 8 des Entwurfs zu sehen. Dort wird die unbeschränkte und umfangreiche Haftung der geschäftsführenden Direktoren durch entsprechende Anwendung des § 93 AktG geregelt. Auch dahingehend werden sie also wie ein Organ behandelt, nämlich wie der Vorstand einer AG. Eine solche Haftung trifft nach dem deutschen Gesellschaftsrecht nur Organe, wie eben den Geschäftsführer der GmbH (§ 43 GmbHG), den Aufsichtsrat der AG (§ 116 i.V.m. § 93 AktG) oder den durch die Verweisung zum Vergleich auch herangezogenen Vorstand der AG, nicht aber den Prokuristen oder sonstigen leitenden Angestellten.

Es ergibt sich also, dass das in dem Gesetzesentwurf vorgesehene monistische System ein solches nicht ist. Neben der Hauptversammlung gibt es zwei Organe. Es handelt sich also um ein dualistisches System, das im Vergleich zum bislang praktizierten Vorstand-Aufsichtsrat-System nur eine erheblich Verschiebung zum Nachteil der geschäftsführenden Direktoren im Vergleich zum Vorstand einer AG und eine Vermischung von Geschäftsführungs- (bzw. –leitung) und Aufsichtsfunktion aufweist, ohne jedoch die flexible Gestaltungsmöglichkeit monistischer Systeme anderer Rechtsordnungen zu bieten.

Auch hinsichtlich ihrer Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzesentwurfs schließen wir uns den Ausführungen der Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke  
(Hauptgeschäftsführer)